

Feststellung von weiteren im § 30 Abs. 2 StEG beispielhaft aufgeführten erschwerenden Merkmalen* obwohl sie diese Umstände teilweise bei der Strafzumessung berücksichtigen. So taucht z. B. in den Urteilen des Bezirksgerichts Halle wiederholt die Formulierung auf: „Die Anwendung von § 30 war schon wegen des hohen Schadens zu bejahen“, ohne daß weitere erschwerende Merkmale tatbestandlich gewürdigt werden, obwohl dazu Veranlassung bestand. Natürlich rechtfertigt bereits die schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums die Anwendung von § 30 StEG; liegen aber daneben noch weitere erschwerende Umstände vor, z. B. die bandenmäßige Begehung, so sind auch diese exakt zu subsumieren.

Andererseits tendiert die Rechtsprechung verschiedener Gerichte dahin, einen schweren Fall nur anzunehmen, wenn zur schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums noch andere erschwerende Merkmale hinzutreten. Das ist selbstverständlich genauso unzulässig, wie es nicht angängig ist, das tatsächliche Vorliegen von erschwerenden Merkmalen zu übergehen.

In einem Urteil des Kreisgerichts Merseburg (S180/58) wurden der Angeklagte St. gem. §§ 29, 30 Abs. 1 und 2 Buchst. b und der Angeklagte Sch. nach §§ 29, 30 Abs. 3 StEG zu Zuchthausstrafen verurteilt. St. hatte als Angestellter eines VEB in mehreren Jahren 6000 Liter Motoren- und Getriebeöl entwendet und davon 800 Liter an den Angeklagten Sch. verkauft.

Die Anwendung des § 30 gegenüber St. hätte hier wegen der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums erfolgen müssen, was allerdings nicht geschehen ist. Dagegen läßt sich aus dem Sachverhalt die angenommene bandenmäßige Begehung des Delikts nicht ableiten. Das Urteil enthält nur die lakonische Feststellung, daß St. § 30 Abs. 2 Buchst. b verletzt habe. In den Gründen des Urteils sind außerdem auch keinerlei Ausführungen darüber zu finden, inwiefern bei Sch. die Voraussetzungen für die Anwendung von § 30 Abs. 3 StEG vorliegen. Absolut fehlerhaft ist, daß trotz der Annahme eines Falles, der die Voraussetzungen von § 30 Abs. 3 StEG erfüllt, gegen Sch. auf Zuchthausstrafe erkannt wurde.

Ein Mangel der nach § 30 StEG ergangenen Entscheidung besteht darin, daß die Anwendung dieser Strafnorm nicht oder nur ungenügend begründet wird. § 30 Abs. 3 StEG verpflichtet das Gericht, das Vorliegen eines schweren Falles nach § 30 Abs. 2 StEG positiv zu begründen, d. h., es muß durch die Darstellung der Tat im gesellschaftlichen Zusammenhang die erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums konkret nachweisen.

An Hand der bisher bekannten, nicht sehr umfangreichen Rechtsprechung zu § 30 StEG sollen nunmehr die Tatbestände im einzelnen erörtert werden.

Die schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums

Nicht überall besteht Klarheit über die gesetzliche Voraussetzung für die Erfüllung dieses wichtigsten Tatbestands der „schweren Schädigung“.

Das Vorliegen einer schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ist unter anderen Aspekten zu prüfen als in der Vergangenheit die Frage der Anwendung des VESchG auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 3 des OG. Während im Hinblick auf die Anwendung des VESchG alle Umstände der Tat, die Einfluß auf den Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit haben, zu untersuchen waren, kommt es bei der schweren Schädigung nach § 30 StEG allein auf die Würdigung der vorsätzlich herbeigeführten objektiven Wirkungen der Straftat, d. h. des verursachten Schadens an. Subjektive sowie andere objektive Faktoren, wie beispielsweise die Art und Weise der Begehung des Delikts, können nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, falls sie nicht selbständig einen schweren Fall i. S. von § 30 Abs. 2 StEG darstellen.

Bei der Prüfung des Tatbestands der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ist in

erster Linie von der Höhe des angeeigneten oder veruntreuten Geldbetrags bzw. vom ziffermäßigen Wert der entwendeten Gegenstände auszugehen. Selbstverständlich kann eine bestimmte Geld- bzw. Wertgrenze, von der an stets ein schwerer Angriff auf das gesellschaftliche Eigentum vorliegt, nicht angegeben werden. Ob eine schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums im Einzelfall tatsächlich eingetreten ist oder nicht, hängt überdies von noch anderen Momenten ab. Die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit darf nicht zu einem Rechenexempel unter Ignorierung wesentlicher gesellschaftlicher Zusammenhänge herabgewürdigt werden. Es kommt vor allem darauf an, die ökonomische Bedeutung der angegriffenen Gegenstände (z. B. Entwendung von begehrten Exportartikeln) sowie die eingetretenen gesellschaftlichen Folgen, die unsere sozialistische Entwicklung hemmen (z. B. Auswirkungen auf die Planerfüllung), zu erfassen. Entscheidend ist die Berücksichtigung dieser Auswirkungen in Grenzfällen, bei denen vom ziffermäßigen Wert her gesehen die Anwendung des § 30 Abs. 2 zweifelhaft bleibt.

Das Bestreben nach Erfassung der gesellschaftlichen Folgen des Delikts darf die Gerichte allerdings nicht dazu verleiten, eine schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums als nicht gegeben anzusehen, wenn ein weiterer, über einen erheblichen Geldbetrag bzw. ziffermäßigen Wert des Gegenstandes hinausgehender Schaden nicht eingetreten oder nicht feststellbar ist.

So hat das Bezirksgericht Dresden in einem Urteil die Anwendung des § 30 Abs. 2 StEG fehlerhaft abgelehnt, obwohl der Zweigstellenleiter eines Reisebüros eine fortgesetzte Unterschlagung von rund 2400 DM begangen hatte. Das Bezirksgericht führte in seinem Urteil dazu aus, daß sich in diesem Falle eine schwere Schädigung gesellschaftlichen Eigentums nicht allein aus der Höhe des unterschlagenen Geldbetrags ergebe. Vielmehr müsse ein darüber hinausgehender Schaden entstanden sein, z. B., daß bestimmte Planaufgaben nicht erfüllt bzw. verzögert wurden oder daß durch die Handlungsweise des Angeklagten eine Demoralisierung anderer Personen verursacht wurde, die zu einer weiteren materiellen Schädigung gesellschaftlichen Eigentums führte.**

Ergeben sich aus Eigentumsdelikten weitere nachteilige* wirtschaftliche Folgen, so sind tateinheitlich meist Wirtschaftsstrafbestimmungen verletzt.

Bei der Prüfung des Tatbestandes der „schweren Schädigung“ sind aber nicht nur die materiellen Folgen des Delikts, sondern in gleicher Weise die ideellen Auswirkungen der Straftat, besonders eine eintretende Schmälerung des Vertrauens zum Träger des gesellschaftlichen Eigentums zu beachten. Da diese Verbrechen oft von Personen begangen werden, die sich in einer verantwortlichen Stellung befinden, wird es hier zu Überschneidungen mit dem Tatbestand des § 30 Abs. 2 Buchst. a StEG kommen, z. B. wenn ein verantwortlicher Funktionär der Volkssolidarität eine größere Geldsumme unterschlägt.

Bei der Beurteilung von versuchten Verbrechen ist bei der Beantwortung der Frage, ob § 29 oder § 30 verletzt ist, vom möglichen Schaden auszugehen. Der Umstand der Nichtvollendung des Delikts kann gem. § 44 StGB bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Nicht wenige Gerichte gelangen, wenn der Schaden bereits ersetzt ist, zu der falschen Meinung, eine schwere Schädigung sei nicht eingetreten. Aus dieser falschen Auffassung heraus wird dann die Anwendung des § 30 Abs. 2 abgelehnt, obwohl die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Tatsache der freiwilligen Schadensersatzleistung kann in Ausnahmefällen, aber nicht grundsätzlich zur Ablehnung der Anwendung des § 30 StEG führen.

Auf der subjektiven Seite muß der Vorsatz des Täters die schweren Folgen umfassen. Es ist also nicht erforderlich, daß der Täter den Wert des entwendeten Gegenstands im einzelnen genau kannte bzw. die eintretenden wirtschaftlichen Folgen seiner Tat gänzlich*³

** vgl. hierzu das Kassationsurteil des Obersten Gerichts 3 Zst n €3/58 auf S. 792 dieses Heftes. — D. Red.